



Ratgeber für pflegende Angehörige und Senioren

SENIORENBERATUNG-
FACHSTELLE
FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE



Herausgeber: Landratsamt Augsburg
Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg
Internet: www.landkreis-augsburg.de

Redaktion: Geschäftsbereich 4 – Soziales und Senioren
Fachbereich 40 – Soziales Betreuungswesen und Seniorenfragen

Herstellung: Landratsamt Augsburg, Januar 2024

Titelbild: Roland Schnell, Diedorf

Bildnachweis:

Julia Pietsch
fotolia.com, #8462277, Dron
fotolia.com, #34247811, Andrea Arnold
fotolia.com, #5911135, logoboom
fotolia.com, #37610663, Gina Sanders
fotolia.com, #48684334, Gerhard Seybert
fotolia.com, #29293034, gilles lougassi
fotolia.com, #11558517, Dan Race
fotolia.com, #55337959, Ingo Bartussek
fotolia.com, #25273042, Herby (Herbert) Me
fotolia.com, #30838998, Monkey Business
fotolia.com, #5419133, Gina Sanders
fotolia.com, #55927312, Alexander Rath
fotolia.com, #30218993, cynoclub
fotolia.com, #38390311, Gina Sanders
fotolia.com, #15513479, Tombaky
fotolia.com, #27727730, Robert Kneschke
fotolia.com, #29429520, Gerhard Seybert
fotolia.com, #54342929, Gabriele Rohde

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen im Folgenden die männliche Form verwendet. Wir möchten an dieser Stelle allerdings darauf hinweisen, dass entsprechende Begriffe im Sinne der Gleichberechtigung ausdrücklich für alle Geschlechter gelten. Es sei denn, es ist explizit anderslautend beschrieben.

Vorwort	1
Versorgung zu Hause.....	2
Folgende Fragen können bei der Entscheidung helfen.....	2
Wohnraumanpassung und Wohnberatung	3
Pflegebedürftigkeit	4
Wer ist pflegebedürftig?	4
Welche Pflegegrade gibt es und wie werden diese erfasst?	4
Tipps für die Vorbereitung des Medizinischen Dienstes der Pflegekassen	6
Begutachtungsinstrument – Einschätzung der Selbstständigkeit	7
Welcher Punktwert ergibt welchen Pflegegrad?.....	10
Leistungen der Pflegekasse.....	11
Landespflegegeld.....	12
Besondere Pflegesituationen.....	12
Übergangspflege für Menschen ohne Pflegeeinstufung.....	12
Unterstützung bei schwerer Krankheit und in der letzten Lebensphase.....	12
Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf.....	13
Ambulanter Pflegedienst.....	15
Welche Leistungen bieten Pflegedienste und weitere Dienstleister an?.....	15
Betreuungs- und Entlastungsleistung.....	17
Tagespflege	18
Verhinderungspflege	19
Kurzzeitpflege.....	20
Stationäre Pflege.....	21
Finanzierung eines Pflegeplatzes.....	22
„24-Stunden“-Betreuung zu Hause	23
Demenz.....	24
Tipps für Angehörige	25
Seniorenberatung – Fachstelle für pflegende Angehörige.....	26
Erreichbarkeit der Beratungsstelle	27
Notizen	

VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,

jedes Alter stellt uns vor besondere Herausforderungen. Wir wollen Ihnen mit diesem Ratgeber für Senioren eine Hilfestellung für das Älter werden geben, denn der Landkreis Augsburg richtet schon seit vielen Jahren auch ein großes Augenmerk auf die Bedürfnisse älterer Menschen.



- ✓ Sie pflegen einen Angehörigen oder sind selbst auf Unterstützung angewiesen?
- ✓ Sie möchten sich unabhängig und kostenlos über das Thema Pflege informieren?
- ✓ Sie fragen sich, welche Aufgaben ein Ambulanter Pflegedienst (Sozialstation) übernehmen kann?
- ✓ Sie möchten wissen, was der Unterschied zwischen Kurzzeitpflege, Tagespflege, sowie Verhinderungspflege ist?
- ✓ Sie suchen Informationen zum Thema Demenz?
- ✓ Sie suchen nach Möglichkeiten, wie Sie eine Unterbringung Ihres Angehörigen im Altenpflegeheim vermeiden können?
- ✓ Sie fragen sich, worauf Sie bei der Wahl des Altenpflegeheimes für Ihre Angehörigen achten sollen?
- ✓ Sie möchten Ihre Wohnung / Ihr Haus an das Alter anpassen?

Dann empfehle ich Ihnen diesen Ratgeber. Hier finden Sie Antworten zu vielen Fragen. Zudem steht Ihnen die Seniorenberatung und Fachstelle für pflegende Angehörige unseres Landkreises gerne für Fragen oder ein Beratungsgespräch zur Verfügung.

Ich freue mich, wenn Ihnen diese Informationen dabei helfen, die aktuelle Phase Ihres Lebens so aktiv und eigenständig wie nur möglich zu gestalten und Sie alle Vorteile nutzen können. Für die pflegenden Angehörigen erhoffe ich mir, dass Sie durch diese Ratschläge und Tipps eine Unterstützung erhalten.

Ihr



Martin Sailer

Landrat

VERSORGUNG ZU HAUSE

Viele ältere Menschen wollen auch dann noch am liebsten in den eigenen vier Wänden leben, wenn sie auf Hilfen angewiesen sind. Tritt der Pflegefall ein, können sich das eigene Leben und das der Angehörigen schlagartig verändern. Viele Fragen sind zu klären, viele weitreichende Entscheidungen zu treffen. Grundsätzlich sollte der Pflegebedürftige die Situation und die Versorgungsmöglichkeiten gemeinsam mit den Angehörigen besprechen. Dabei helfen auch Fachberatungen, Pflegedienste und Wohlfahrtsverbände.

Die zentrale Frage lautet: Ist der Umzug in ein Altenpflegeheim erforderlich oder kann die Versorgung und Pflege zu Hause organisiert werden?

Folgende Fragen können bei der Entscheidung helfen

- ✓ Können Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und weitere Vollmachten erteilt werden?
- ✓ Sind alle wichtigen Dokumente an einem zentralen Ort? Eine Vorsorgemappe ist empfehlenswert. Sie sollte für den Notfall wichtige Dokumente, Adressen und Telefonnummern enthalten.
- ✓ Welcher Hilfebedarf besteht bei Körperpflege und Hauswirtschaft?
- ✓ Muss die Wohnung der Situation angepasst werden?
- ✓ Werden Hilfsmittel benötigt und verordnet (z. B. Toilettenstuhl, Badelift)?
- ✓ Soll ein Hausnotruf oder Essen auf Rädern organisiert werden?
- ✓ Ist im Vorfeld der Pflege eine medizinische Rehabilitationsmaßnahme möglich?
- ✓ Besteht die Chance auf Leistungen der Pflegekasse? Stellen Sie einen Pflegeantrag bei der Krankenkasse.
- ✓ Können Angehörige die Pflege zu Hause übernehmen?
- ✓ Kann die Pflege und Betreuung auf mehrere Personen verteilt werden?
- ✓ Soll ein ambulanter Pflegedienst eingebunden werden oder die Pflege sogar ganz übernehmen?
- ✓ Besteht die Möglichkeit der Teilnahme an einem Kurs für häusliche Krankenpflege?
- ✓ Mit Einverständnis Ihres Arbeitgebers haben Sie die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Pflegezeit.

WOHNRAUMANPASSUNG UND WOHNBERATUNG

Die meisten älteren Menschen wollen trotz zunehmender Hilfe- und Pflegebedürftigkeit in ihrer vertrauten Wohnung bleiben.

Die seniorengerechte Gestaltung der Wohnung ist ausschlaggebend für die Alltagsgestaltung sowie für den Erhalt von Selbstständigkeit und Lebensqualität. Zunehmende körperliche Einschränkungen und Alterserkrankungen können das Leben in der vertrauten Wohnumgebung erschweren. Teppiche und Treppen können zu Stürzen führen und ein hoher Einstieg in Dusche oder Badewanne kann zum gefährlichen Balanceakt werden.

Die ehrenamtlichen Wohnberater des Landkreises Augsburg informieren und beraten über sinnvolle und notwendige Veränderungen in der Wohnung bzw. im Haus. Ziel ist es, das Wohnumfeld so zu gestalten, dass die Bewohner weitestgehend sicher und selbstständig darin leben können. Manchmal müssen nur Kleinigkeiten verändert werden, wie das Beseitigen von Stolperstellen oder das Anbringen von Haltegriffen. Vereinzelt müssen aber auch größere Umbaumaßnahmen zu einem pflegegerechten Bad oder der Einbau eines Treppenliftes in Angriff genommen werden.



Bei Pflegebedürftigen können die Pflegekassen einen Zuschuss für die Wohnungsanpassung bis zu 4.000 Euro gewähren, wenn mehrere Anspruchsberechtigte zusammen wohnen bis zu 16.000 Euro. Weitere Finanzierungsmöglichkeiten können sich aus individuellen Voraussetzungen ergeben.



Weitere Auskünfte zur Wohnraumanpassung sowie Hinweise zum barrierefreien Bauen erhalten Sie bei der

Wohnberatung des Landkreises Augsburg

Landratsamt Augsburg – Außenstelle Stadtbergen

Bismarckstraße 62, 86391 Stadtbergen

Telefon: 0821 3102 -2707, -2705

Fax: 0821 3102 -1707, -1705

E-Mail: wohnberatung@LRA-a.bayern.de

Weitere Informationen finden Sie auch unter:

www.byak.de (Bayerische Architektenkammer)

<https://www.wohnen-alter-bayern.de/> (Beratungsstelle barrierefreies Wohnen, alternative Wohnformen)

PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT

Um von der Pflegekasse Leistungen zu erhalten, ist es Voraussetzung, dass der Betroffene in einen Pflegegrad eingestuft wurde.

Den Antrag auf einen Pflegegrad stellt der Pflegebedürftige bei seiner Krankenkasse, an die die Pflegekasse angegliedert ist. Darauf erfolgt ein Besuch mit Begutachtung durch den Medizinischen Dienst (MD) Bayern in der häuslichen Umgebung. Dieses Gutachten ist Grundlage für den Pflegegrad.

Wer ist pflegebedürftig?

- Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit aufweisen und deshalb die Hilfe von anderen benötigen.
- Pflegebedürftig sind Personen, die körperliche, kognitive, psychische oder gesundheitsbedingte Belastungen nicht selbstständig ausgleichen oder bewältigen können.
- Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, bestehen.

Welche Pflegegrade gibt es und wie werden diese erfasst?

Es gibt die Pflegegrade eins bis fünf. Bei der Begutachtung werden körperliche, geistige und psychische Einschränkungen gleichermaßen erfasst und in die Einstufung einbezogen. Mit der Begutachtung wird der Grad der Selbstständigkeit in sechs verschiedenen Bereichen gemessen und – mit unterschiedlicher Gewichtung – zu einer Gesamtbewertung zusammengeführt. Daraus ergibt sich der jeweilige Pflegegrad.

Die Module des neuen Begutachtungsinstrumentes sind:

1. Mobilität

Beurteilt wird die körperliche Beweglichkeit, die eine Person benötigt, um z. B. selbstständig von einem Stuhl oder Bett aufzustehen, sich selber im Bett zu wenden, sich in einer Sitzposition zu halten, Treppen zu steigen oder sich allgemein innerhalb der Wohnung zu bewegen. Körperkraft, Balance und Koordination der Bewegung stehen dabei im Fokus.

2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Gemeint ist: Inwieweit werden Personen aus dem näheren Umfeld erkannt, besteht eine örtliche und zeitliche Orientierung? Wie steht es mit der Merkfähigkeit? Werden Risiken und Gefahren erkannt? Können Entscheidungen getroffen und Bedürfnisse mitgeteilt werden?

3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

Erfasst wird, inwieweit der Betroffene sein Verhalten und Handeln steuern kann. Gibt es Verhaltensauffälligkeiten? Ist die Person z. B. aggressiv sich selbst oder anderen gegenüber oder in der Nacht unruhig? Ist eine Antriebslosigkeit oder sind Ängste vorhanden?

4. Selbstversorgung

Dieser Bereich entspricht in etwa der „Grundpflege“, die bisher für den Erhalt einer Pflegestufe eine wichtige Komponente darstellte. Wie selbstständig kann die betroffene Person noch wichtige Alltagshandlungen durchführen, wie z. B. sich waschen, kämmen, anziehen, zur Toilette gehen? Wird Unterstützung beim Essen und Trinken benötigt?

5. Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen

Gefragt wird, wie selbstständig die betroffene Person ihre Krankheit und eine damit einhergehende Therapie bewältigen kann. Besteht die Selbstständigkeit der Medikamenteneinnahme, bei Verbandswechsel und Wundversorgung oder bei der Blutzuckermessung?

6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Gemeint ist, wie selbstständig der eigene Tagesablauf gestaltet werden kann. Können geeignete Beschäftigungsformen gestaltet und ausgeführt werden? Kann der Tagesablauf und die Zeit darüber hinaus geplant werden? Können bestehende Kontakte im Umfeld aufrechterhalten werden?

Diese sechs Bereiche werden unterschiedlich gewichtet. Ausschlaggebend für die Beurteilung sind die Häufigkeit des Vorkommens, das Bestehen der Fähigkeit und wie selbstständig die betroffene Person diese durchführen kann. Den Einzelbewertungen werden Punktwerte zugeordnet. Aus der Gesamtberechnung ergibt sich der jeweilige Pflegegrad.

Die folgenden Bereiche werden vom Gutachter beurteilt, um weitere versorgungsrelevante Informationen zu erhalten. Sie fließen zwar nicht in die Berechnung des Pflegegrades ein, spielen aber eine wichtige Rolle für die weitere individuelle Versorgungsplanung oder Beratung.

7. Außerhäusliche Aktivitäten

Verlassen des Wohnraumes und Teilnahme an Aktivitäten und Veranstaltungen.

8. Haushaltsführung

Reinigen der Wohnung und Wäsche waschen, Einkäufe, Kochen und Umgang mit finanziellen und behördlichen Angelegenheiten.

Bei allen Fragen rund um die Begutachtung und die Kriterien können Sie sich werktags von 8 bis 18 Uhr an das Servicetelefon Pflege des MD Bayern wenden: 089 159060 5555

Interessierte finden nähere Informationen dazu auch unter:

<https://www.pflegebegutachtung.de/>

Tipps für die Vorbereitung auf die Begutachtung durch den Medizinischen Dienst

- ✓ Nehmen Sie vor dem Gutachterbesuch eine Beratung in Anspruch.
- ✓ Notieren Sie sich im Vorfeld, was dem zu Pflegenden im Alltag besondere Schwierigkeiten bereitet. Wobei benötigt er Unterstützung, was kann er noch selbstständig ausführen? Sie können dazu die Übersicht ab Seite 7 nutzen.
- ✓ Legen Sie vorhandene medizinische Berichte, die Pflegedokumentation vom Pflegedienst (falls vorhanden), sowie den aktuellen Medikamentenplan bereit.
- ✓ Bitten Sie die Person, die Sie im Alltag unterstützt bzw. den Pflegedienst bei dem Besuch des Medizinischen Dienstes anwesend zu sein.
- ✓ Berichtigen Sie als Pflegeperson unzutreffende Angaben des Pflegebedürftigen.
- ✓ Wenn es Angelegenheiten gibt, die Sie vor dem Betroffenen nicht ansprechen wollen, bitten Sie den Gutachter gleich zu Beginn um ein Gespräch unter vier Augen. Oder notieren Sie die Punkte bereits im Voraus und überreichen diese dem Gutachter zu Beginn des Besuches.

Bei Ablehnung eines Pflegegrades können Sie innerhalb einer Frist von vier Wochen Widerspruch einlegen. Dazu können Sie eine Beratung in Anspruch nehmen.



Begutachtungsinstrument – Einschätzung der Selbstständigkeit

Modul 1 – Mobilität <i>Gewichtung 10 %</i>				
	selbstständig	überw. selbstst.	überw. unselbst.	unselbst.
Positionswechsel im Bett				
Halten einer stabilen Sitzhaltung				
Umsetzen				
Fortbewegung innerhalb des Wohnbereichs				
Treppensteigen				

Modul 2 – Kognitive und kommunikative Fähigkeiten <i>Gewichtung 15 %</i>				
Fähigkeit:	unbeeinträchtigt vorhanden	größtent. vorhanden	in geringem Maß vorhanden	nicht vorhanden
Erkennen von Personen aus dem näherem Umfeld				
Örtliche Orientierung				
Zeitliche Orientierung				
Erinnern an wesentlich Ereignisse oder Beobachtungen				
Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen				
Treffen von Entscheidungen im Alltag				
Verstehen von Sachverhalten und Informationen				
Erkennen von Risiken und Gefahren				
Mitteilen von elementaren Bedürfnissen				
Verstehen von Aufforderungen				
Beteiligen an einem Gespräch				

oder

Modul 3 – Verhaltensweisen und psychische Problemlagen <i>Gewichtung 15 %</i>				
	nie oder selten	selten	häufig	täglich
Motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten				
Nächtliche Unruhe				
Selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten				
Beschädigen von Gegenständen				
Physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen				
Verbale Aggression				
Andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten				
Abwehr pflegerischer und anderer unterstützender Maßnahmen				
Wahnvorstellungen				
Ängste				
Antriebslosigkeit und depressive Stimmungslage				
Sozial inadäquate Verhaltensweisen				
Sonstige pflegerelevanten inadäquate Handlungen				

In die Gesamtbewertung geht das Modul ein, das die höchste Gesamtpunktzahl aufweisen kann.



Modul 4 – Selbstversorgung <i>Gewichtung 40 %</i>				
	selbstständig	überw. selbstst	überw. unselbst	unselbst.
Waschen des vorderen Oberkörpers				
Körperpflege im Bereich des Kopfes				
Waschen des Intimbereichs				
Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare				
An- und Auskleiden des Oberkörpers				
An- und Auskleiden des Unterkörpers				
Mundgerechte Zubereitung der Nahrung und Eingießen von Getränken				
Essen				
Trinken				
Benutzen einer Toilette oder des Toilettenstuhls				
Umgang mit Inkontinenzmaterialien, Urostoma oder Dauerkatheter				
Bewältigen der Folgen einer Stuhlinkontinenz und Umgang mit Stoma				
Ernährung parenteral oder über Sonde				

Modul 5 – Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen <i>Gewichtung 20 %</i>					
			Häufigkeit der Hilfe (Anzahl eintragen)		
	entfällt	selbstständig	pro Tag	pro Woche	pro Monat
Medikation					
Injektion					
Versorgung intravenöser Zugänge (z.B. Port)					
Absaugen und Sauerstoffgabe					
Einreibungen sowie Kälte- und Wärmeanwendungen					
Messung und Deutung von Körperzuständen					
Körpernahe Hilfsmittel					
Verbandswechsel und Wundversorgung					
Versorgung von Stoma					
Regelmäßige Einmalkatheterisierung und Nutzung von Abführmitteln					
Therapiemaßnahmen in häuslicher Umgebung					
Zeit- und technikintensive Maßnahmen in häuslicher Umgebung					
Arztbesuche					
Besuche anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (bis zu drei Stunden)					
Zeitlich ausgedehnte Besuche medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (länger als drei Stunden)					
Einhalten einer Diät oder anderen krankheits- oder therapiebedingter Verhaltensvorschriften					



Modul 6 – Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte <i>Gewichtung 15 %</i>				
	selbstständig	überw. Selbstst.	überw. unselbst.	unselbst.
Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderung				
Ruhen und Schlafen				
Sich beschäftigen				
Vornehmen von in der Zukunft gerichteten Planungen				
Interaktion mit Personen im direkten Kontakt				
Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfelds				

Die folgenden Module gehen nicht in die Gesamtbewertung ein.

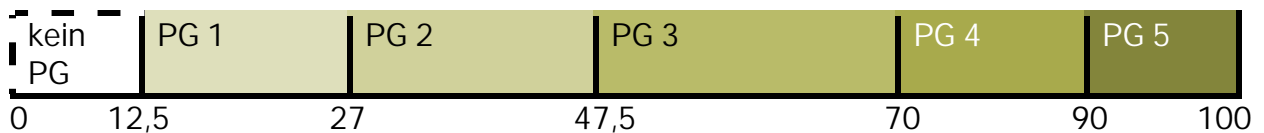
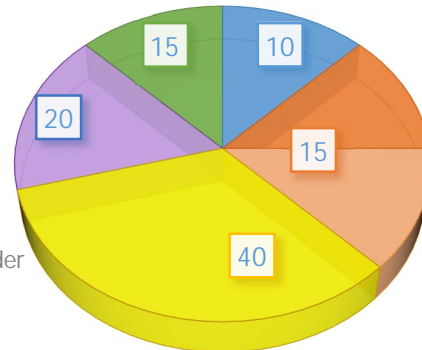
Modul 7 – Außerhäusliche Aktivitäten	
Verlassen des Bereichs der Wohnung oder der Einrichtung	
Fortbewegen außerhalb der Wohnung oder der Einrichtung	
Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Nahverkehr	
Mitfahren in einem Kraftfahrzeug	
Teilnahme an kulturellen, religiösen oder sportlichen Veranstaltungen	
Besuch von Arbeitsplatz, einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einer Einrichtung der Tages- u. Nachpflege oder eines Tagesbetreuungsangebotes	
Teilnahme an sonstigen Aktivitäten mit anderen Menschen	

Modul 8 – Haushaltsführung	
Einkaufen für den täglichen Bedarf	
Zubereitung einfacher Mahlzeiten	
Einfache Aufräum- und Reinigungsarbeiten	
Aufwändige Aufräum- Reinigungsarbeiten einschließlich Wäschepflege	
Nutzung von Dienstleistungen (Organisation und Steuerung)	
Umgang mit finanziellen Angelegenheiten	
Umgang mit Behördenangelegenheiten	

Welcher Punktwert ergibt welchen Pflegegrad?

MODULE - GEWICHTUNG

- Mobilität
- Kogn. u. kommunikative Fähigkeiten
- Verhaltensweisen + psych. Problemlagen
- Selbstversorgung
- Bewältigung von + selbst. Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen u. Belastungen
- Gestaltung des Alltagslebens u. soz. Kontakte



Die fünf Pflegegrade (PG) geben das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit an.

PG 1 Geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten

PG 2 Erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten

PG 3 Schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten

PG 4 Schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten

PG 5 Schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderer Anforderungen an die pflegerische Versorgung.



Übersteigen die Kosten der Pflege den Zuschuss der Pflegekasse, springt bei geringen Einkommens- und Vermögensverhältnissen die Sozialhilfe ein. Nähere Informationen dazu erteilt Ihnen der örtliche Sozialhilfeträger oder Ihre Gemeindeverwaltung.

LEISTUNGEN DER PFLEGEKASSE NEU AB 2024

	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Pflegegeld Angehörige oder andere Privatpersonen führen die Pflege zu Hause durch	0 €	332 €	573 €	765 €	947 €
Pflegesachleistung Pflegedienst erbringt die Pflege	0 €	761 €	1.432 €	1.778 €	2.200 €
Kombinationsleistung: Pflegedienst und Angehörige leisten die Pflege gemeinsam. Der Pflegedienst rechnet mit der Pflegekasse direkt ab, pflegende Angehörige erhalten ein anteiliges Pflegegeld.					
Tages- und Nachtpflege <i>s. Seite 18</i>	0 €	689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €
Pflegehilfsmittel (z. B. Handschuhe, Bettunterlage)	40 € monatlich				
Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen <i>s. Seite 17</i>	125 € monatlich (Zweckgebunden)				
Vollstationäre Unterbringung (Pflegeheim) <i>s. Seite 21</i>	125 €	770 €	1.262 €	1.693 €	2.095 €
zzgl. Kostenübernahme der Eigenanteile an den Pflegekosten je nach Verweildauer <i>s. Seite 22</i>	15 % ab dem ersten Monat 30 % bei mehr als zwölf Monaten 50 % bei mehr als 24 Monaten 75 % bei mehr als 36 Monaten				
Wohnumfeldverbesserung <i>s. Seite 3</i>	max. 4.000 € pro Maßnahme, max. 16.000 € pro Maßnahme, wenn mehrere Antragsberechtigte zusammenwohnen				
Verhinderungspflege <i>s. Seite 19</i>	0 €	1.612 € pro Jahr, bis zu sechs Wochen PG 4/5 (< 25 J.) bis zu 3.386 Euro			
Kurzzeitpflege <i>s. Seite 20</i>	0 €	1.774 € pro Jahr bis zu acht Wochen			

Berufstätige Angehörige können sich bis zu zehn Tage von der Arbeit freistellen lassen (jährlich wiederkehrend) und erhalten bei Lohnausfall Pflegeunterstützungsgeld.

Pflegepersonen erhalten unter bestimmten Voraussetzungen Sozialversicherungsbeiträge.

LANDESPFLEGEgeld

Das Landespflegegeld ist eine freiwillige Leistung des Freistaates Bayern. Die Leistung muss beim Bayerischen Landesamt für Pflege beantragt werden. Erhalten können es Personen, die ihren Hauptwohnsitz in Bayern und den Pflegegrad 2 oder höher haben. Die Höhe beträgt 1.000 Euro pro Jahr und es ist nicht zweckgebunden.

Das Antragsformular steht unter www.landespflegegeld.bayern.de zum Download bereit oder ist über die Seniorenberatung erhältlich.

BESONDERE PFLEGESITUATIONEN

Übergangspflege für Menschen ohne Pflegeeinstufung

Benötigen Betroffene vorübergehend Leistungen im Sinne der Pflegeversicherung, z. B. nach einem Krankenhausaufenthalt, einer ambulanten Operation oder einer akuten schwerwiegenden Erkrankung, können Leistungen der Krankenkasse herangezogen werden, sofern kein entsprechender Leistungsanspruch über die Pflegekasse besteht.

Kann sich die betroffene Person aus oben genannten Gründen nicht selber versorgen und stehen keine Angehörigen zur Unterstützung zur Verfügung, kann eine häusliche Krankenpflege über einen ambulanten Pflegedienst beantragt werden (§ 37 Abs 1a SGB V).

Ist eine Versorgung zu Hause nicht ausreichend, kann die betroffene Person auch in einer stationären Einrichtung im Rahmen der Kurzzeitpflege (s. S. 20) untergebracht werden (§39c SGB V).

Unterstützung bei schwerer Krankheit und in der letzten Lebensphase

Schwerstkranke Menschen und Sterbende haben Anspruch auf eine spezialisierte palliative Versorgung. Die Palliativmedizin hat das Ziel, die Folgen einer Erkrankung zu lindern, wenn keine Aussicht auf Heilung mehr besteht.

Neben der Unterbringung in einem Hospiz oder einer speziell dafür eingerichteten Station im Krankenhaus hat eine spezialisierte ambulante palliative Versorgung (SAPV) das Ziel eine Unterstützung anzubieten, die das Zuhause bleiben bis zuletzt ermöglicht. Die Ambulante Palliativversorgung (AHPV) unterstützt Betroffene und ihre Angehörigen und kooperiert mit Hausärzten, Pflege- und Hospizdiensten. Sie benötigen eine Überweisung des Hausarztes.

Nähere Informationen erhalten Sie unter:

Augsburger Hospiz- und Palliativversorgung e. V.
Telefon: 0821 4555500 | Internet: <https://www.ahpv.de/>

VEREINBARKEIT VON FAMILIE, PFLEGE UND BERUF

Gut zwei Drittel der Pflegebedürftigen in Deutschland werden zu Hause versorgt. Ein Großteil der Pflege übernehmen Angehörige, Freunde und Nachbarn.

Entlastungs- und Versorgungsmöglichkeiten:

- ✓ Nehmen Sie Entlastungsmöglichkeiten in Anspruch und vernachlässigen Sie nicht Ihre eigenen Bedürfnisse
- ✓ Häusliche Betreuung und Unterstützung durch professionelle oder geschulte ehrenamtliche Helfer
- ✓ Essen auf Rädern
- ✓ Hausnotruf
- ✓ Gesprächskreise für Angehörige
- ✓ Demenzberatung, Angehörigenberatung
- ✓ Besuch eines Pflegekurses
- ✓ Schulungen zum Umgang mit Menschen mit Demenz
- ✓ Betreuungsgruppen, Tagespflege in Einrichtungen und in Privathaushalten (TIPI)
- ✓ Ambulante Pflegedienste
- ✓ Verhinderungspflege
- ✓ Kurzzeitpflege
- ✓ Tagespflege



Berufstätige Angehörige haben einen Rechtsanspruch auf

Pflegeunterstützungsgeld	Pflegezeit	Familienpflegezeit
wenn sich ein akuter Pflegefall ergibt	wenn Sie eine Zeit lang ganz oder teilweise aus dem Arbeitsleben aussteigen möchten	wenn sechs Monate nicht ausreichen
kurzzeitige Auszeit von bis zu 10 Tagen für den Akutfall Lohnersatzleistung	bis zu 6 Monate Pflegezeit (vollständige oder teilweise Freistellung) für die häusliche Pflege zu Hause bis zu 3 Monate für die Begleitung in der letzten Lebensphase zinsloses Darlehen	bis zu 24 Monate Pflegezeit (teilweise Freistellung) für die häusliche Pflege Wochenmindestarbeitszeit: 15 Std oder Blockmodell: Wochenmindestarbeitszeit von 15 Stunden im Jahresdurchschnitt zinsloses Darlehen
ohne Ankündigungsfrist	Ankündigungsfrist 10 Tage	Ankündigungsfrist 8 Wochen
unabhängig von der Betriebsgröße	nicht gegenüber Arbeitgebern mit in der Regel 15 oder weniger Beschäftigten	nicht gegenüber Arbeitgebern mit in der Regel 25 oder weniger Beschäftigten (ohne zur Berufsbildung Beschäftigte)
Kündigungsschutz		

Beschäftigte, die eine Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz oder nach dem Familienpflegezeitgesetz in Anspruch nehmen möchten, sollten sich mit der zuständigen Pflegekasse oder dem privaten Versicherungsunternehmen in Verbindung setzen, um die soziale Absicherung in der Kranken-, Renten-, Pflege-, Unfall-, und Arbeitslosenversicherung im Einzelnen abzuklären.

Informationen, Servicematerialien zum Herunterladen und einen Familienpflegezeit-Rechner finden Sie im Internet unter: www.wege-zur-pflege.de

AMBULANTER PFLEGEDIENST

Welche Leistungen bieten Pflegedienste und weitere Dienstleister an?

Der Einsatz eines Pflegedienstes kann für die häusliche Pflege eine große Erleichterung sein

Pflegedienste bieten in der Regel:

- ✓ Grundpflege (Hilfe beim Anziehen, Essen, Körperpflege etc.)
- ✓ Entlastungsleistungen wie hauswirtschaftliche Versorgung (Einkaufen, Putzen der Wohnung, Wäsche waschen etc.)
- ✓ Betreuungsleistungen besonders im Falle einer Demenz
- ✓ Medizinische Behandlungspflege (Leistung der Krankenkasse mit ärztlicher Verordnung, wie Verbandswechsel, Wundbehandlung, Medikamentengabe etc.)



Daneben helfen Pflegedienste bei der Beantragung von Leistungen aus der Pflegeversicherung und vermitteln andere Hilfsdienste (z. B. Essen auf Rädern, Hausnotruf, Fußpflege etc.). Beim Erstgespräch sollte geklärt werden, welche Leistungen der Pflegedienst übernehmen soll und welche Leistungen die Angehörigen selbst übernehmen können. Dies bildet die Grundlage des Kostenvoranschlags und des daraus resultierenden Pflegevertrags. Es sollte sichtbar werden, welche Beträge die Pflegekasse übernimmt und welche selbst bezahlt werden müssen.

Weitere Informationen finden Sie u. a. im Internet unter den Pflegelotsen Ihrer Pflegekasse.

Folgende Fragen sollten bei einem ersten Gespräch mit dem Pflegedienst geklärt werden

- ✓ Bietet der Pflegedienst die Leistungen an, die Sie benötigen?
- ✓ Wird Ihnen ein kostenloses Beratungsgespräch zuhause angeboten?
- ✓ Fragt der Pflegedienst nach besonderen Pflegeanforderungen?
- ✓ Interessiert sich der Pflegedienst für die Vorgeschichte Ihrer Erkrankungen?
- ✓ Wie arbeitet der Pflegedienst mit Ihrem Hausarzt zusammen?
- ✓ Wie ist die Versorgung nachts und an den Wochenenden geregelt?
- ✓ Gibt es einen Bereitschaftsdienst für Pflegenotfälle?
- ✓ Werden Sie in der Regel von den gleichen Pflegekräften betreut?
- ✓ Wird mit Ihnen zusammen ein Pflegeplan erstellt?
- ✓ Erhalten Sie vom Pflegedienst einen detaillierten Kostenvoranschlag vor dem Abschluss eines Pflegevertrags?
- ✓ Ist die Pflegedokumentation für Sie jederzeit einsehbar?
- ✓ Bietet der Pflegedienst noch weiterreichende Leistungen an, wie Vermittlung ehrenamtlicher Helfer, Essen auf Rädern, Hausnotruf etc.?



BETREUUNGS- UND ENTLASTUNGSLEISTUNG

Die Pflegebedürftigen in der häuslichen Pflege haben einen Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich. Die unterstützenden Aktivitäten haben das Ziel die sozialen Kontakte zu fördern, die Isolation zu verhindern und die Selbstständigkeit zu erhalten.

Die Leistung kann innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres in Anspruch genommen werden. Wird sie nicht ausgeschöpft, kann der Restbetrag bis Mitte des Folgejahres eingesetzt werden.



Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen und nutzbar für:

- ✓ Angebote zugelassener Pflegedienste in den Bereichen Betreuung oder Hauswirtschaft, aber nicht im Bereich der Körperpflege. Ausnahme besteht bei Pflegegrad eins. Hier kann die Leistung zudem für körperbezogene „Selbstversorgung“ verwendet werden.
- ✓ Leistungen in Form von Betreuung zu Hause oder in Gruppen oder Unterstützung im Haushalt und bei Alltagstätigkeiten durch anerkannte Anbieter oder anerkannte Privatpersonen.
- ✓ Eigenanteile aus Tages- und Nachtpflege
- ✓ Eigenanteile aus der Kurzzeitpflege



TAGESPFLEGE



In der Tagespflege werden zumeist ältere Menschen tagsüber betreut und versorgt.

Dieses Angebot richtet sich insbesondere an Personen, die in der eigenen Wohnung leben möchten, dort aber tagsüber nicht ausreichend betreut werden können. So bietet die Tagespflege die Möglichkeit, pflegende Angehörige für einen oder mehrere Tage in der Woche zu entlasten.

Ältere Menschen verbringen den Tag dort gemeinsam, werden umfassend gepflegt, betreut und gefördert und erleben gemeinsame

Aktivitäten. Der Anteil der Gäste, die an gerontopsychiatrischen Erkrankungen wie Demenz leiden oder zu Depressionen neigen, nimmt stetig zu. Die Tagespflegen haben ihr Betreuungs- und Beschäftigungsprogramm darauf abgestimmt.

Für Tages- und Nachtpflege steht ein Betrag in gleicher Höhe wie die Pflegesachleistung zur Verfügung. Siehe Übersichtstabelle auf Seite 11.

Dieser Anspruch besteht auch wenn ältere Menschen stundenweise über Nacht in einer Einrichtung betreut werden (Nachtpflege).

Die Möglichkeit einer Tagespflege wird vereinzelt auch in vollstationären Einrichtungen angeboten.

Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investitionen, gegebenenfalls auch für anfallende Fahrtkosten müssen als Eigenanteil selbst übernommen werden. Der Entlastungsbetrag kann zur Finanzierung verwendet werden.

Tagespflege – diese Fragen sollten Sie klären

- ✓ Liegt die Tagespflege in räumlicher Nähe und gibt es einen Fahrdienst?
- ✓ Bietet die Tagespflege die Möglichkeit eines Schnuppertages?
- ✓ Ist es möglich, kurzfristig für einen Tag aufgenommen zu werden?
- ✓ Sind die Öffnungszeiten flexibel?



VERHINDERUNGSPFLEGE

Bei Verhinderung, Krankheit oder Urlaub der pflegenden Angehörigen besteht Anspruch auf Verhinderungspflege. Diese kann in der häuslichen Umgebung durch Bekannte, Nachbarn, einen ambulanten Pflegedienst oder in einer Pflegeeinrichtung erbracht werden. Ein Antrag bei der Pflegekasse ist erforderlich.



Bei Verhinderungspflege werden die pflegebedingten Aufwendungen von bis zu 1.612 Euro je Kalenderjahr von den Pflegekassen übernommen, vorausgesetzt die Pflegebedürftigkeit besteht seit mindestens sechs Monaten und es besteht ein Pflegegrad zwischen 2 und 5.

Es gibt folgende Möglichkeiten, diesen Zuschuss der Pflegekasse zu verwenden:

- Ein Ambulanter Pflegedienst erbringt die Pflege zu Hause und kann mit der Pflegekasse direkt abrechnen.
- Ein selbst organisierte private Pflegeperson, übernimmt die Versorgung

Bitte beachten:

Bei der Verhinderungspflege durch einen Angehörigen, der mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert ist, oder durch jemanden, der mit dem Pflegebedürftigen in häuslicher Gemeinschaft lebt, übernimmt die Pflegekasse die Aufwendungen maximal das 1,5-Fache des Pflegegeldes des jeweiligen Pflegegrades. Zusätzlich können verauslagte Kosten wie Fahrtkosten oder Verdienstaussfall erstattet werden. Dies ist insgesamt bis zum Höchstbetrag von 1.612 Euro möglich.

Ist die Pflegeperson nur stundenweise (**weniger als acht Stunden täglich**) verhindert, wird das Pflegegeld für die Tage der stundenweisen Verhinderungspflege in voller Höhe weitergezahlt.

Ergänzend zum Leistungsbetrag für die Verhinderungspflege können bis zu 50 Prozent des Kurzzeitpflegebetrags (das sind bis zu 806 Euro im Kalenderjahr) als häusliche Verhinderungspflege genutzt werden.

KURZZEITPFLEGE

Wenn vorübergehend weder eine häusliche noch eine Versorgung in der Tagespflege möglich oder ausreichend ist, z. B. nach einem Krankenhausaufenthalt oder bei Verhinderung der Pflegeperson (Urlaub, Krankheit), besteht die Möglichkeit der Kurzzeitpflege.

Dabei werden Pflegebedürftige in einem Pflegeheim oder einer Kurzzeitpflegeeinrichtung über einen begrenzten Zeitraum vollstationär gepflegt und versorgt.

In der Kurzzeitpflege werden Grundpflege, soziale Betreuung und medizinische Behandlungspflege erbracht.

Die Pflegekassen übernehmen die anfallenden Pflegekosten bis zu einem Betrag von 1.774 Euro, sofern ein Pflegegrad 2 bis 5 vorliegt. Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investitionen verbleiben als Eigenanteil, der mit den zur Verfügung stehenden Mitteln aus dem Entlastungsbetrag verrechnet werden kann.

Bei Pflegegrad 1 besteht kein Anspruch auf Leistung für Kurzzeitpflege, jedoch können Mittel aus den Entlastungsleistungen dafür verwendet werden. Fragen Sie bei Ihrer Pflegekasse nach.



Zusätzlich können bis zu 1.612 Euro aus nicht in Anspruch genommener Verhinderungspflege für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommen werden.

Das halbe Pflegegeld wird in dieser Zeit bis zu vier Wochen weiterbezahlt.

Besteht kein Pflegegrad oder lediglich Pflegegrad 1 und die Leistungen der häuslichen Krankenpflege bei schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung reichen nicht aus, können auf Antrag bei der Pflegekasse die Kosten der Pflege übernommen werden (§ 39c SGB V).

Kurzzeitpflege – darauf sollten Sie achten

- ✓ Ist der Antrag an die Pflegekasse gestellt und die Finanzierung geklärt?
- ✓ Ist der Transport geregelt?
- ✓ Übersteigt der erforderliche Eigenanteil die finanziellen Möglichkeiten, kann der Betroffene Sozialhilfe beim Bezirk Schwaben beantragen.

STATIONÄRE PFLEGE

Der Umzug in ein Pflegeheim ist keine leichte Entscheidung. Bei erheblicher Pflegebedürftigkeit oder fortgeschrittener Demenz ist die stationäre Versorgung eine Alternative zur häuslichen Pflege.



Tipps für die Heimplatzsuche

- ✓ Verschaffen Sie sich einen persönlichen Eindruck von verschiedenen Pflegeheimen.
- ✓ Beachten Sie den herrschenden Umgangston und die Atmosphäre.
- ✓ Wird auf persönliche Bedürfnisse eingegangen?
- ✓ Wird bei Bedarf eine beschützende Abteilung angeboten?
(z. B. bei Personen mit „Weglauftendenz“)
- ✓ Wie ist das Mitbringen von persönlichen Gegenständen und Haustieren geregelt?
- ✓ Verschaffen Sie sich Einsicht in den Heimvertrag.
- ✓ Folgende Punkte sollten Sie klären: Standort/Lage/Umfeld, Ausstattung des Hauses bzw. der Zimmer, Service- und Dienstleistungen, Pflege und Betreuung, Verpflegung, Bewohnerinteressen, Kosten.
- ✓ Nähere Details zu diesen Punkten finden Sie auch bei der Heimaufsicht des Landratsamtes Augsburg im Internet unter: www.landkreis-augsburg.de

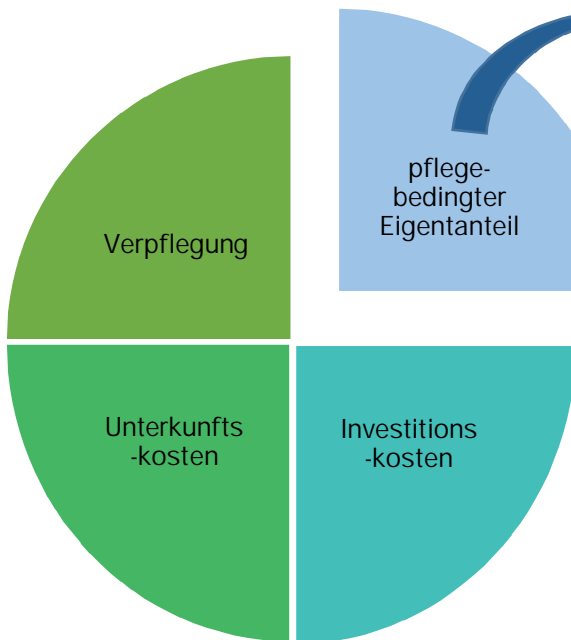
Wenn es schnell gehen muss...

- ✓ Informieren Sie sich über Adressen bei der Fachstelle für pflegende Angehörige und den Sozialdiensten in Krankenhäusern.
- ✓ Kontaktieren Sie die in Frage kommenden Heime persönlich.
- ✓ Bis ein Platz in Ihrem „Wunschheim“ frei wird, können Sie zur Überbrückung eine Kurzzeitpflege in einer speziellen Einrichtung oder in einem Pflegeheim in Anspruch nehmen.
- ✓ Informationen zu Pflegeheimen und deren Bewertung bietet das Internet auf den Seiten Ihrer Pflegekasse → Stichwort Pflegelotse oder Pflegenavigator.

Finanzierung eines Pflegeplatzes

Die Pflegekassen bezahlen je nach Pflegegrad einen Zuschuss zu den Heimkosten. Der verbleibende Eigenanteil muss durch Einkommen und Vermögen selbst getragen werden.

Zusammensetzung des Eigenanteils



Ab 2022 übernimmt die Pflegekasse einen Anteil des pflegebedingten Eigenanteils je nach Verweildauer im Pflegeheim. Es handelt sich um den Anteil der Pflegekosten, der über den Leistungsbetrag der Pflegekasse übersteigt.

5 % ab dem ersten Monat
25 % bei mehr als zwölf Monaten
45 % bei mehr als 24 Monaten
70 % bei mehr als 36 Monaten

Übersteigt der erforderliche Eigenanteil die finanziellen Möglichkeiten, kann der Betroffene Sozialhilfe beim Bezirk Schwaben beantragen.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Bezirk Schwaben unter:

www.bezirk-schwaben.de

oder unter Telefon: 0821 3101 0



„24-STUNDEN“-BETREUUNG ZU HAUSE

Die meisten Menschen möchten auch bei Pflegebedürftigkeit zu Hause in ihrer gewohnten Umgebung bleiben. Eine „24-Stunden“-Betreuungs-/Pflegekraft oder Haushaltshilfe sein, die zusammen mit der zu betreuenden Person im selben Haushalt wohnt, kann eine Möglichkeit bieten.

Bitte beachten:

Die Arbeits- und Sozialversicherungsgesetze sind dabei je nach Beschäftigungsmodell einzuhalten. Das bedeutet: auch wenn von 24-Stunden-Betreuung gesprochen wird, hat die Hilfskraft Anspruch auf Ruhe- und Freizeit, wie in einem üblichen Arbeitsverhältnis.

Folgende Kriterien sind zu berücksichtigen:

- ✓ Qualifikation der Haushaltshilfe oder Pflegekraft
- ✓ Art und Umfang der auszuführenden Tätigkeiten
- ✓ Das Krankheitsbild, Umfang der Pflegebedürftigkeit (Pflegegrad)
- ✓ Helfen Angehörige oder andere Personen bei der Betreuung und Pflege
- ✓ Freizeit-/Ruhemöglichkeiten für die Betreuungskraft, Tag- und Nacharbeit
- ✓ Muss eine Vertretung während der Abwesenheit geregelt werden
- ✓ Sind weitere Personen im Haushalt zu betreiben oder zu pflegen
- ✓ Muss die Betreuungskraft einen Führerschein haben
- ✓ Sprachkenntnisse

Voraussetzung:

Ein eigenes Zimmer muss vorhanden sein.

Es ist von Vorteil, wenn ein Zugang zum Internet gegeben ist

Für die Finanzierung der privaten Betreuung können das Pflegegeld sowie der eventuelle Betrag der Verhinderungspflege in Anspruch genommen werden. Informieren Sie sich über mögliche Steuererleichterungen.



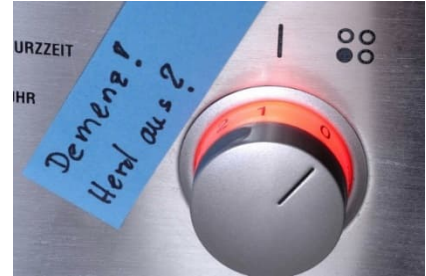
Weiterführende Informationen finden Sie unter:

ZAV Zentrale Auslands- und Fachvermittlung www.arbeitsagentur.de

DEMENZ

Die Zahl der an Demenz Erkrankten nimmt stetig zu. Der Großteil der Betroffenen wird zu Hause von nahen Angehörigen betreut. Im Laufe der Erkrankung wird die selbstständige Lebensführung beeinträchtigt und der Betroffene braucht in zunehmendem Maße Unterstützung in allen Lebensbereichen.

Die pflegenden Angehörigen müssen sich auf die Wesensveränderung des Kranken einstellen und ihre eigene veränderte Lebenssituation bewältigen. Hierzu brauchen sie Wissen über die Erkrankung, den Umgang mit herausfordernden Situationen und Möglichkeiten der Entlastung.



Warnsignale

Beispiele

Gedächtnis- und Erinnerungsstörungen	Vergessen von Namen, Ereignissen, Daten
Schwierigkeiten bei alltäglichen Routineaufgaben	Kochen, Einkaufen, angepasste Kleidung
Sprachstörungen	Verwendung falscher Worte, Wortneubildungen, Umschreibungen
Orientierungsprobleme	In Bezug auf Raum, Zeit, Ort, Personen
Probleme in der Beurteilung von Situationen	Gefahren im Straßenverkehr verkennen
Probleme beim abstrakten und rationalen Denken	Umgang mit Geld, Erkennen der Uhrzeit
Konfuse Zerstreutheit	Gegenstände verlegen (z. B. das Telefon im Kühlschrank)
Veränderungen in der Persönlichkeit	Charaktereigenschaften können sich verstärken oder ins Gegenteil verkehren
Antriebslosigkeit	Verlust des Interesses an Hobbys und sozialen Kontakten
Stimmungsschwankungen	Depressionen, Reizbarkeit
Auffallende Verhaltensweisen	Misstrauen, Beschuldigungen, Unruhe, Bewegungsdrang

Bei den genannten Warnsignalen muss noch keine Demenz vorliegen, daher ist eine fachärztliche Untersuchung empfehlenswert.



Die Diagnose können erfahrene Hausärzte bzw. Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie stellen. Gedächtnisambulanzen (auch „Gedächtnissprechstunden“ oder „Memory Kliniken“) sind besonders spezialisierte Einrichtungen zur Diagnostik und Therapie von Demenzerkrankungen.

Die Seniorenberatung – Fachstelle für pflegende Angehörige informiert über Vorsorgemöglichkeiten, Krankheitsbild und den richtigen Umgang mit dem Erkrankten. Sie ist auch Gesprächspartner in belastenden Situationen und vermittelt bei Bedarf an weitere Beratungsstellen.

Tipps für Angehörige

- ✓ Klären sie ob Vollmachten vorhanden sind und überprüfen Sie ob noch welche erstellt werden können.
- ✓ Erwerben Sie Wissen über die Krankheit und zum Umgang mit dieser Lebenssituation, stellen Sie sich so auf deren Verlauf ein.
- ✓ Vorträge, Kurse und Gesprächskreise für pflegende Angehörige bieten vielfältige Möglichkeiten zur Information.
- ✓ Vernachlässigen Sie nicht Ihre eigenen Bedürfnisse, nehmen sie Entlastungsmöglichkeiten in Anspruch. Die Nutzung von Tagespflege, Betreuungsgruppen, ehrenamtliche Helferkreise, Alltagsbegleiter bieten Unterstützung.
- ✓ Passen Sie den Wohnraum und äußeren Lebensbedingungen an, z. B. Sicherung von Gas- und Elektrogeräten, Nachtbeleuchtung, zweckmäßige Kleidung. Name und Adresse in der Kleidung sind hilfreich, wenn der Kranke dazu neigt, die Wohnung zu verlassen (s. Seite 3).

Weiterführende Informationen finden Sie unter:

www.alzheimer-augsburg.de

www.deutsche-alzheimer.de

www.mit-alzheimer-leben.de

<https://www.wegweiser-demenz.de/>

<https://www.landkreis-augsburg.de/soziales-gesundheit/betreuungsstelle-fuer-erwachsene/>



SENIORENBERATUNG – FACHSTELLE FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE

Die Seniorenberatung und Fachstelle für pflegende Angehörige des Landkreises Augsburg bietet Senioren und deren Angehörigen

➤ Information

über die Möglichkeiten häuslicher Versorgung – auch bei Pflegebedürftigkeit
über Hilfsangebote und Einrichtungen der Altenhilfe
über Kostenträger und deren Leistungen

➤ Beratung

im Hinblick auf die persönliche Situation und gemeinsame Entwicklung von individuellen Lösungen

➤ Vermittlung

von bedarfsgerechten Hilfsangeboten

➤ Unterstützung

bei Antragstellungen und im Umgang mit Behörden

➤ Gesprächsmöglichkeit

in persönlichen und familiären Konfliktsituationen und in schwierigen Lebenslagen
insbesondere für pflegende Angehörige und Angehörige von Demenzkranken

➤ Gesprächskreise

für pflegende Angehörige und Angehörige von Demenzkranken
Informations- und Erfahrungsaustausch mit anderen Angehörigen

Gesprächskreise für Angehörige unter fachlicher Anleitung der Seniorenberatung gibt es in

Diedorf (Seniorenzentrum, Lindenstraße 30)

Gersthofen (du & hier, Kirchstraße 12)

Königsbrunn (Mehrgenerationenhaus, Bürgermeister-Wohlfarth-Straße 98)

Online über „WEBEX“

➤ Beratung und Wohnungsanpassung

im Alter, bei Krankheit und Behinderung

➤ Demenzberatung für Betroffene und Angehörige

Erreichbarkeit der Beratungsstelle

Seniorenberatung – Fachstelle für pflegende Angehörige

Landratsamt Augsburg – Außenstelle Stadtbergen

Bismarckstraße 62, 86391 Stadtbergen

Telefon: 0821 3102 -2705, -2707, -2421, -2718, -2719 oder -2766

E-Mail: seniorenberatung@LRA-a.bayern.de

Internet: <https://www.landkreis-augsburg.de/>

Die Seniorenberatung berät Sie gerne auch bei Ihnen zu Hause. Ihre Anliegen werden vertraulich und diskret behandelt. Die Beratungen sind kostenlos.



Karin Selner
0821 3102 2421



Kathrin Weber
0821 3102 2719



Natalie Hensel
0821 3102 2718



Sabine Schmeikal
0821 3102 2707



Guido Hauptmann
0821 3102 2766



Volker Bertram
0821 3102 2705



Gefördert durch

Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit, Pflege und Prävention



Notizen



Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt:
HERZBEAUFTRAGTE (m/w/d)

Mensch sein hilft Menschen.
www.landkreis-augsburg.de/herzbeauftragte

